

STATUTEN

1 NAME, SITZ UND TÄTGKEITSBEREICH DES VEREINES

- 1.1 Der Verein führt den Namen Therapiezentrum Gersthof (TZG) – Verein zur Förderung ganzheitlicher Gesundheit
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Wien und seinen Standort in 1180 Wien, Gentzgasse 137.
- 1.3 Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich

2 ZWECK DES VEREINES

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung der Versorgung der Bevölkerung, namentlich der Bevölkerung der Wohnumgebung des TZG, mit Behandlungsangeboten der Psychotherapie und verwandter Behandlungsformen (z.B. Massage, Akupunktur, Yoga, Tanz, Musizieren) – sie alle werden im Folgenden als Therapie bezeichnet, wobei es sich der Verein zum Ziel setzt, die durch ökonomische Bedingungen und mangelnde Bildung und Aufklärung bestimmte Schwelle für die Inanspruchnahme solcher Behandlungsangebote zu senken.

Zum Zweck des Vereines gehört jede Tätigkeit, die geeignet ist, den oben genannten Zweck zu fördern, etwa der Betrieb einer Gemeinschaftspraxis von selbstständigen Therapeuten im TZG, die Einrichtung und der Betrieb von psychotherapeutischen Tageskliniken und Ambulanzen, die Abhaltung von Veranstaltungen therapeutischen Charakters und von psychotherapeutischen Seminaren und ähnlichen Schulungs- und Informationsveranstaltungen und die Öffentlichkeitsarbeit für diese Tätigkeiten.

Zum Zweck des Vereins gehört auch der Abschluss von Rahmenvereinbarungen mit Sozialversicherungsträgern und ähnlichen Institutionen als Grundlage für die Behandlung derer Mitglieder, Versicherten und Angehörigen durch TherapeutInnen. Der Verein darf abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken keine anderen als gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

3 MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKES UND DIE ART DER AUFBRINGUNG DER MITTELN

Der beabsichtigte Vereinszweck soll durch die in der Folge angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

3.1 Ideelle Mittel:

Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte, Diskussionsveranstaltungen, Vorträge, Publikationen, Einrichtung einer Bibliothek, Führung einer Homepage und andere Kommunikationsformen im Internet.

3.2 Materielle Mittel:

Mitgliedsbeiträge, Erträgnisse aus Veranstaltungen, oder aus vereinseigenen Unternehmungen, Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen aber auch Beteiligung an anderen Unternehmen, soweit hiezu nicht eine besondere behördliche Bewilligung erforderlich ist, und Mitgliedschaft in Vereinigungen und die Eingehung sonstiger längerfristiger Bindungen.

4 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in:

4.1 **Außerordentliche Mitglieder.** Das sind Personen, die das TZG ideell und materiell unterstützen wollen, aber nicht voll in der Vereinstätigkeit integriert sind.

4.2 **Ordentliche Mitglieder.** Das sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.

5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Außerordentliche Mitglieder des Vereines können alle physischen und juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften werden.

Ordentliche Mitglieder können nur physische Personen werden, die zur selbstständigen Ausübung eines therapeutischen Berufs oder Behandlungsformen anderer Art, die eine Therapie unterstützen – sie alle werden im Folgenden als Therapeutin bezeichnet - berechtigt sind und einen aufrechten Mitbenützungsvertrag über die Mitbenützung der Räumlichkeiten des TZG besitzen.

Über die Aufnahme als außerordentliches oder ordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand. Diese Entscheidung ist endgültig und kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer/Vereinsgründerinnen gemeinsam. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam.

6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Streichung oder Ausschluss, bei physischen Personen auch durch deren Tod, bei juristischen Personen und

rechtsfähigen Personengesellschaften auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit und Konkursöffnung über ihr Vermögen.

- 6.1 **Der freiwillige Austritt** kann jederzeit erfolgen, dieser ist jedoch dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Austrittszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber.
- 6.2 **Die Streichung** eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt. Die Streichung eines ordentlichen Mitglieds erfolgt automatisch, wenn sein Mitbenützungsrecht an den Räumlichkeiten des TZG (Punkt 5) erloschen ist.
- 6.3 **Der Ausschluss** eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliederpflichten verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist binnen zwei Wochen nach Erhalt des schriftlichen Ausschlussbeschlusses die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren endgültiger, vereinsinterner Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Die Verpflichtung zur Zahlung der bis zum erfolgten Ausschluss fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt.

7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- 7.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- 7.2 Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- 7.3 Mindestens 10% der Mitglieder können vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- 7.4 Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines zu informieren. Wenn mindestens 10% der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- 7.5 Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen (im Weiteren wird der Einfachheit halber die weibliche Form verwendet, wenn beide Geschlechter gemeint sind) einzubinden.
- 7.6 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der

Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

8 DIE GENERALVERSAMMLUNG

- 8.1 Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr statt.
- 8.2 Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf
- a) Beschluss des Vorstandes oder
 - b) der ordentlichen Generalversammlung oder
 - c) auf schriftliche begründeten Antrag von mindestens 10% der Mitglieder oder auf
 - d) Verlangen der Rechnungsprüferinnen (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG) oder auf
 - e) Beschluss der/einer Rechnungsprüfer/innen (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 10 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten) oder auf
 - f) Beschluss einer gerichtlich bestellten Kuratorin (§ 10 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)
- stattzufinden. In den vorgenannten Fällen hat die außerordentliche Generalversammlung längstens einen Monat nach Einlangen des Antrages auf Einberufung beim Vorstand stattzufinden.
- 8.3 Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – d), durch die/eine Rechnungsprüfer/innen (Abs. 2 lit. e) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. f)
- 8.4 Beiträge zu Tagesordnungspunkten sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 8.5 Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.
- 8.6 Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Die Generalversammlung ist bei statutengemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 8.7 Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- 8.8 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obfrau, in deren Verhinderung ihre Stellvertreterin. Wenn auch diese verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

9 AUFGABENKREIS DER GENERALVERSAMMLUNG

- 9.1 Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
 - b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüferinnen;
 - c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüferinnen;
 - d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
 - e) Entlastung des Vorstands;
 - f) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 - g) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von Mitgliedern,
 - h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines,
 - i) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Vorstand obliegt, wenn dieser sie mangels Einstimmigkeit der Generalversammlung zur Entscheidung vorgelegt hat (Punkt 10.6);
 - j) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

10 DER VORSTAND

- 10.1 Der Vorstand besteht aus sechs ordentlichen Mitgliedern, und zwar aus
- a) der Obfrau,
 - b) der Schriftführerin,
 - c) der Kassierin,
 - d) deren Stellvertreterinnen.
- 10.2 Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüferinnen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen. Dieser hat umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.
- 10.3 Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

- 10.4 Der Vorstand wird von der Obfrau bzw. deren Stellvertreterin schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- 10.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 10.6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse durch Konsens. Ist ein Konsens nicht erzielbar, ist die Angelegenheit der Generalversammlung zur Entscheidung vorzulegen. In dringenden Fällen ist hierzu eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.
- 10.7 Den Vorsitz führt die Obfrau, bei Verhinderung ihre Stellvertreterin. Ist auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- 10.8 Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Pkt. 10.3.) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Pkt.10.9.) und Rücktritt (Pkt.10.10.)
- 10.9 Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes von seiner Funktion entheben.
- 10.10 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.

11 AUFGABENKREIS DES VORSTANDES

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- b) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- c) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen, in den Fällen des § 8 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- f) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern,
- g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.
- h) Zustimmung zu Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein.

12 BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER

- 12.1 Die Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Schriftführerin unterstützt die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- 12.2 Die Obfrau oder ihre Stellvertreterin vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der Obfrau und der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten bis EUR 5.000,-- der Obfrau und der Kassierin. Geldangelegenheiten im Wert von mehr als EUR 5.000,-- und Eingehung von Zahlungsverpflichtungen, die über diesen Betrag hinausgehen (wobei nach dem Gegenstand zusammenhängende Ausgaben zusammenzurechnen sind) bedürfen die Zustimmung der Generalversammlung;
- 12.3 Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- 12.4 Bei Gefahr im Verzug ist die Obfrau, bei deren Verhinderung ihre Stellvertreterin berechtigt, auch in Angelegenheiten, die den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 12.5 Die Obfrau führt den Vorsitz in den Generalversammlungen und den Vorstandssitzungen.
- 12.6 Der Schriftführerin obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- 12.7 Die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- 12.8 Die Stellvertreterinnen der Obfrau, der Schriftführerin oder der Kassierin dürfen nur tätig werden, wenn die Obfrau, die Schriftführerin oder die Kassierin verhindert ist; die Wirksamkeit von Vertragsverhandlungen wird dadurch nicht berührt.

13 DIE RECHNUNGSPRÜFERINNEN

- 13.1 Zwei Rechnungsprüferinnen werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 13.2 Den Rechnungsprüferinnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüferinnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüferinnen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

- 13.3 Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüferinnen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüferinnen die Bestimmungen des § 10 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

14 DAS SCHIEDSGERICHT

- 14.1 Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 14.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichterinnen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 14.3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

15 AUFLÖSUNG DES VEREINES

- 15.1 Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit der im Punkt 8.7. der vorliegenden Statuten festgehaltenen Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 15.2 Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll zunächst den Vereinsmitgliedern, jedoch nur bis zur Höhe der von diesen geleisteten Einlagen, zukommen. Reicht es dazu nicht aus, sind die Zahlungen an die Mitglieder verhältnismäßig zu kürzen. Das darüber hinausgehende Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.